

Vollendungsanzeige

gemäß § 17 BauPolG 1997

Marktgemeinde Großarl

Marktplatz 1

5611 Großarl

www.gemeindegrossarl.at



Bauherr/Bewilligungsinhaber

Name (Vor- und Zuname/Bezeichnung juristische Person)	Tel.Nr./E-Mail
Adresse (Straße, Objekt Nr., Plz, Ort)	

Ausführungsort der baulichen Maßnahme

Grundstücks-Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde
Adresse (Straße, Objekt-Nr., Plz, Ort)

Baubehördlicher Bewilligungsbescheid für gegenständliche Maßnahme

Zahl/Behörde	Datum
--------------	-------

Bauführer gemäß § 11 Abs. 2 BauPolG

Firmenbezeichnung (Vor- und Zuname/Bezeichnung juristische Person)	Tel.Nr./E-Mail
Adresse (Straße, Objekt Nr., Plz, Ort)	

Bauausführender gemäß § 11 Abs. 1 BauPolG

Firmenbezeichnung (Vor- und Zuname/Bezeichnung juristische Person)	Tel.Nr./E-Mail
Adresse (Straße, Objekt Nr., Plz, Ort)	

Beilagen gemäß § 17 Abs. 2 BauPolG 1997

Dieser Vollendungsanzeige sind nachstehend angemerkt – mit der Baubewilligung (Kenntnisnahme der Bauanzeige) vorgeschriebene – Befunde und Bescheinigungen angeschlossen.

- Überprüfungsbericht des zuständigen Rauchfangkehrermeisters betreffend die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten.
- Bestätigung eines befugten Elektrotechnikers hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Ausführung sämtlicher Elektroinstallationen.
- Ein Lage- und Höhenplan im Maßstab 1:500 über den ausgeführten Kanalanschluss inkl. Schächte sowie einer technischen Beschreibung u. eine Bestätigung über die ÖNORMgemäße Ausführung. Sonstige Bestätigungen von Sachverständigen und befugten Unternehmern über die ordnungsgemäße Ausführung bestimmter Teile der baulichen Anlage, insbesondere betriebstechnischer Einrichtungen.
- Energieausweis gemäß § 17a BauPolG 1997.

Sonstige Beilagen

Einmessverpflichtung gemäß Vermessungsverordnung (BGBl Nr 562/1994 idgF)

- Ein Plan über die genaue Lage des Baues (von einem dazu Berechtigten verfasst), ist der Anzeige beigelegt.
- Die Gemeinde wird hiermit ermächtigt, die Vermessung im Zuge eines Sammelauftrages durchführen zu lassen, die hierfür anfallenden Kosten werden anteilig durch den Bauherrn getragen.

Gemäß § 17 Abs. 1 BauPolG 1997 wird unter Vorlage oben erwähnter Beilagen angezeigt, dass gegenständliche bauliche Anlage vollendet ist, bzw. bei Bauten die Aufnahme deren Benützung – oder einzelner Teile davon, welche für sich zur Benützung geeignet bzw. vorgesehen sind – beabsichtigt ist. Gleichzeitig wird hinsichtlich etwaig nachstehend beschriebener – als geringfügig zu bewertenden – Abweichungen ersucht, diese zu genehmigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Als Bauherr bin ich ferner darüber in Kenntnis, dass die Aufnahme der Benützung des Baues oder einzelner Teile davon nur erfolgen darf, wenn gegenständliche Anzeige vollständig eingebracht ist.

Großarl, am

Unterfertigung Bauherr

Bauausführende bzw. Bauführer - soweit solche gemäß § 11 Abs. 1 bzw. 2 BauPolG 1997 zu bestellen waren - bestätigen hiermit gemäß § 17 Abs. 1 BauPolG 1997 die mit gegenständlicher Bewilligung (Kenntnisnahme der Bauanzeige) konforme und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung. Etwaig geringfügige Abweichungen vom Inhalt der zu Grunde liegenden Bewilligung sind nachfolgend angeführt, auf Verlangen der Baubehörde werden diesbezüglich Austauschpläne vorgelegt.

Detaillierte Bezeichnung der Ausführungsabweichungen
--

Der Baugrubenaushub, die Fundamendierung und Unterfangung, sowie die Baumaßnahme wurde entsprechend den statischen und bodenmechanischen Erfordernissen gemäß den anzuwendenden Ö-Normen und EN-Normen ausgeführt.

Weiters wird bestätigt, dass die Auflagen der WLVB, Geologie, Lärm, Bundeswasserbauverwaltung, Landesstraßenverwaltung udgl. zur Gänze eingehalten bzw. erfüllt wurden.

Seitens der Bauführer wird auch die ÖNORMgemäße Ausführung des Kanalanschlusses und der errichteten Schachte bestätigt (lt. Kanalanschlussbescheid vom _____).

Großarl, am

Untertfertigung Bauführer bzw. Bauausführender

Hinweise zur Vollendungsanzeige ^{*)}

1. Mit der Vollendung der baulichen Maßnahme ist der Bauherr verpflichtet, Beeinträchtigungen, welche Grundflächen durch die bauliche Maßnahme erfahren haben, auch ohne behördlichen Antrag zu beheben und einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen; hiezu gehören auch die vollständige Entfernung der Baustelleneinrichtungen (§ 17 Abs. 6 BauPolG).
2. Der Eigentümer des Baues ist verpflichtet, diesen einschließlich der technischen Einrichtungen auf die Dauer seines Bestandes in gutem, der Baubewilligung oder Kenntnisnahme der Bauanzeige und den für den Bau maßgeblichen Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten. Er ist zur Beseitigung von Baugebrechen auch ohne besonderen Auftrag der Baubehörde verpflichtet. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen (§ 19 Abs. 1 BauPolG).
3. Die einzelnen Teile des Baues dürfen nur in einer der festgelegten oder mangels einer solchen der aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Art des Verwendungszweckes entsprechenden – in mit den im § 9 Abs. 1 Z 1 BauPolG 1997 angeführten raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen übereinstimmender – Weise benützt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass Festigkeit und Brandsicherheit des Baues und seiner einzelnen Teile sowie die Sicherheit der Bewohner dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung von Maschinen und Gegenständen (§ 19 Abs. 2 BauPolG).
4. Für Maßnahmen, die im Baubewilligungsverfahren errichtet sind, besteht gem. § 17 Abs. 4 BauPolG die baubehördliche Überprüfungspflicht. Hinsichtlich dieser und aller anderen errichteten baulichen Anlagen, soweit diese vom Eigentümer gem. § 19 Abs. 1 BauPolG in einem den Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten sind, unterliegt ihr Bauzustand und ihre Benützung der Aufsicht durch die Baubehörde. Den Organen der Baubehörde ist, um diese Aufsicht wahrnehmen oder die Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der Baubewilligung oder Kenntnisnahme der Bauanzeige, allenfalls noch nachträglich überprüfen zu können, der Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Teilen der baulichen Anlage und deren Untersuchung zu gestatten sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 20 Abs. 1 und 2 BauPolG).
5. Wer als Bauherr die Vollendung einer baulichen Maßnahme – bei Bauten die Benützung derer oder von Teilen solcher – nicht anzeigt, begeht eine Verwaltungsübertretung, welche mit einer Geldstrafe im Ausmaß von bis zu € 4.000,-- zu bestrafen ist. Eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer Bauten oder Teile davon vor vollständiger Erstattung dieser Anzeige (d.h. unter Beischluss sämtlicher hiefür erforderlichen Unterlagen gemäß § 17 Abs. 2 BauPolG 1997) benützt.

*) Die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders aufmerksam gemacht wird, sie ersetzen jedoch nicht das Erfordernis hinsichtlich Kenntnis und Berücksichtigung aller anderen – diesem Verfahren zu Grunde liegenden – baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer sowie sämtliche Bauausführenden.